

Bebauungsplan

Nr. II/1/45.00

„ Teilgebiet zwischen Kurt -Schumacher-
Straße und Stapenhorststraße“
(Polizeipräsidium)“

Schildesche

Satzung

Begründung

- 7 -

Detmold, den 11. 9. 78

Az.: 35. 21. 11- 1 7. 82

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

II.

Begründung:

A.

- Allgemeines -

Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung für ein östliches Teilgebiet zwischen der Kurt-Schumacher-Straße und der Stapenhorststraße (Polizeipräsidium Bielefeld). Er bildet die Grundlage für weitere zum Vollzug des Bundesbaugesetzes erforderliche Maßnahmen.

Der Rat der Stadt Bielefeld hat am 21.11.1977 beschlossen, daß ein Bebauungsplan für das vorgenannte Gebiet aufgestellt werden soll.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a Abs. 1 und 2 BBauG ist durchgeführt worden.

B.

- Allgemeine Ziele und Zwecke -

Das Grundstück des Polizeipräsidiums am Kesselbrink (August-Bebel-Str. 93) mit den vorhandenen baulichen Anlagen reicht nicht aus, um erforderliche Erweiterungen und sonstige zusätzliche Einrichtungen der Polizei aufzunehmen.

Das Polizeipräsidium ist keine so publikumsintensive Dienststelle, daß sie unbedingt in der City untergebracht werden muß. Deshalb wird ein Standort im Innenstadtrandbereich für möglich und städtebaulich zweckmäßig gehalten.

Nach grundstücksmäßigen Entwicklungen und Umorganisation des Bildungswesens hat sich ergeben, daß das ehemalige Gebäude der Pädagogischen Hochschule an der Ecke Stapenhorststraße/Kurt-Schumacher-Straße für Bildungszwecke nicht mehr benötigt wird, so daß unter Einbeziehung der landeseigenen und teilweise stadteigenen Grundstücksflächen die Voraussetzungen für die Errichtung von baulichen Anlagen und sonstigen Einrichtungen für das Polizeipräsidium gegeben sind.

Dieses Baugrundstück liegt verkehrsgünstig, so daß das Polizeipräsidium hier optimal einen Verkehrsanschluß sowohl an das zukünftige übergeordnete Straßennetz (~~geplante L 785 neu mit der Verbindung der Albert-Schweitzer-Straße zur Stapenhorststraße~~)*, als auch an die übrigen Stadtstraßen sowie an die geplante Stadtbahnlinie aus Richtung Dornberg angeschlossen werden kann.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes sollen auf den vorgenannten Grundstücksflächen die neuen baulichen Anlagen so angeordnet werden, daß sie sich auch in der Gestaltung und Gliederung in die Umgebung unter

* gestrichen laut Ratbeschluss 20.12.1978

- 8 -

S. Rodt 11/2013

Berücksichtigung der hier vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen einfügen. Die Baumassen wurden gegenüber der ursprünglichen Planung soweit reduziert und gegliedert, daß die vorgenannte städtebauliche Einfügung in das Gebiet unter Erfüllung des notwendigen Raumprogrammes erreicht wird.

Bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes wurde die zukünftige Führung der Stadtbahn-Trasse aus Richtung Dornberg zur Innenstadt berücksichtigt.

~~Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan-Entwurf entwickelt worden, in dem die betreffende Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Polizei dargestellt wurde. *~~

Im zur Zeit rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. II/1/26.00 "Bültmannshof", der 1964 aufgestellt wurde, ist bereits eine größere Teilfläche des Grundstückes als "Baugrundstück für den Gemeinbedarf" für die Errichtung eines Behördenhauses festgesetzt worden.

Zweck der beabsichtigten Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der baulichen Anlagen für das neue Polizeipräsidium mit den erforderlichen Einrichtungen zu schaffen.

Die Polizeistation Stadtmitte soll an ihrer bisherigen Stelle am Kesselbrink verbleiben.

C.

- Planungsgrundsätze und Abwägung -

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um für die im Plangebiet gelegenen Flächen die Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung zu treffen. Die zulässige bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke wird nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes sowie der Baunutzungsverordnung rechtsverbindlich festgesetzt. Insbesondere sind bei den Planfestsetzungen berücksichtigt:

1. - allgemeine Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse

Unter Berücksichtigung der unmittelbar westlich und südlich angrenzenden vorhandenen bzw. geplanten Wohnhausbebauung wurde im Bebauungsplan eine Gruppierung und Anordnung der Baukörper für das Polizeipräsidium und die Polizeiwache West so festgesetzt, daß Beeinträchtigungen zu der Wohnhausbebauung möglichst vermieden werden.

Die nicht überbaubaren Grundstücksteilflächen wurden so ausgewiesen, daß auf dem vorgenannten Baugrundstück zweckmäßige Grünanpflanzungen in den betreffenden Freiräumen erfolgen können.

* gestrichen laut Ratsbeschluss 20.12.1978

Schadt m/2013

2. - die natürlichen Gegebenheiten, die Entwicklung der Landschaft sowie die Gestaltung des Landschaftsbildes

Bei der Ausweisung der zulässigen baulichen Anlagen im Bebauungsplan wurde eine Gliederung der Baukörper insbesondere auch so vorgenommen, daß die vorhandene Topographie mit dem als öffentliche Grünfläche genutzten Siek nicht beeinträchtigt wird und sich die Baukörper der umgebenden vorhandenen und geplanten Bebauung anpassen. Die entsprechenden Festsetzungen für die Anlage von Grünflächen (auch Vorgartenflächen) sollen zur Landschaftsgestaltung auch unter Berücksichtigung des weiter südlich vorhandenen Teutoburger Waldes beitragen.

3. - die Belange des Verkehrs einschließlich einer mit der angestrebten Entwicklung abgestimmten Verkehrsbedienung durch den öffentlichen Personennahverkehr

Durch die Wahl des Standortes des Verwaltungsgebäudes der Polizei im Bereich der Einmündung der Kurt-Schumacher-Straße in die Stapenhorststraße ist eine optimale Verkehrsanbindung gewährleistet. In unmittelbarer Nähe befinden sich Haltestellen von städtischen Nahverkehrs-Buslinien sowie eine Haltestelle der geplanten Stadtbahnlinie - Hauptbahnhof - Universität Bielefeld.

- Auswertung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung -

Zu der öffentlichen Anhörung im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung waren ca. 20 Bürger erschienen. Ein Bürger äußerte sich außerdem schriftlich zu den Planungen.

Die nachstehend aufgeführten Gegenäußerungen wurden nach städtebaulichen Gesichtspunkten ausgewertet.

1. Der vorgesehene Standort für das Polizeipräsidium wird von einer Mehrzahl der anwesend gewesenen Bürger für nicht richtig gehalten.
2. Es wird befürchtet, daß die Stapenhorststraße durch den zusätzlichen Kraftfahrzeugverkehr des neuen Polizeipräsidiums zu stark belastet wird.
3. Die im Flächennutzungsplan-Entwurf dargestellte Verlängerung der Albert-Schweitzer-Straße wird vor der Errichtung des Polizeipräsidiums für erforderlich gehalten.
4. Vermutungen wurden geäußert, daß in diesem Teilgebiet der Stadt mit Lärmbelästigungen durch den Kraftfahrzeugverkehr der Polizei sowie möglicherweise durch einen Hubschrauberlandeplatz zu rechnen sei.

5. Die Einengung der Grünflächen im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes wird bedauert; außerdem wird befürchtet, daß die Zahl der Kraftfahrzeug-Stellplätze für das Polizeipräsidium nicht ausreicht.

Die Auswertung der Gegenäußerungen hatte nicht das Ergebnis, daß der Bebauungsplan hinsichtlich der Festsetzungen für das Polizeipräsidium geändert werden konnte. Die Begründungen zu den Einzelfestsetzungen gehen aus den Aussagen der Begründung zu dem Bebauungsplan hervor. Hierzu wird insbesondere auf die Ausführungen unter II B und C verwiesen.

Außerdem wird betont, daß sich die Stadt bemühen wird, die für diesen Stadtteil auch im Hinblick auf den Standort des Polizeipräsidiums erforderlichen Verkehrsflächen so schnell als möglich auszubauen.

Nach der jetzigen Planung ist ein Hubschrauberlandeplatz für das Polizeipräsidium nicht vorgesehen. Der Haupteinsatz der Kraftfahrzeuge der Polizei wird über Funk von der Polizei-Zentrale im ganzen Stadtgebiet gelenkt. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß der Einsatz von Hubschraubern und Fahrzeugen der Polizei durch die Bauleitplanung nicht geregelt werden kann.

D.

- Bodenordnung -

Im Bebauungsplangebiet sind bodenordnende Maßnahmen nicht erforderlich, da sich die Grundstücksflächen weitgehend im Eigentum der Stadt Bielefeld und des Landes Nordrhein-Westfalen befinden. Die Anwendung der Bestimmungen des Bundesbaugesetzes über die Enteignung bleibt vorbehalten.

F.

Finanzielle Auswirkungen:

Amt:

Planungsamt

Bielefeld, 23.05.1978

Vorlage zu Punkt

Rat 21.12.1978

Betr.: Nachtrag zu der Erstaufstellung des Bebauungsplanes
Nr. II/1/45.00 für ein Teilgebiet zwischen der Kurt-
Schumacher-Straße und der Stapenhorststraße (Polizei-
präsidium)

- Stadtbezirk Schildesche -

hier: Änderung der Begründung

Aufgrund der Erörterung und Beschlußfassung in der Sitzung des
Planungsausschusses am 19.12.1978 ist in der Begründung zu dem
Bebauungsplan Nr. II/1/45.00 folgendes ersatzlos zu streichen:

1. Seite 7, vorletzter Absatz, die Klammereinfügung

"geplante L 785 neu mit der Verbindung der
Albert-Schweitzer-Straße zur Stapenhorst-
straße"

2. Seite 8, Absatz 3

"Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungs-
planentwurf entwickelt worden, in dem die be-
treffende Gemeinbedarfsfläche mit der Zweck-
bestimmung Polizei dargestellt wurde."

Amt:

Planungsamt

Bielefeld, den 20.12.1978

Diese(r) Bebauungsplan(änderung) ist gemäß § 2 Abs. 1 und 6 des Bundesbaugesetzes vom 18. 08. 1976 - BGBI. I S. 2256 - am 21. DEZ. 1978 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.

Bielefeld, den 29 DEZ. 1978

Schwick

Oberbürgermeister

Münnich

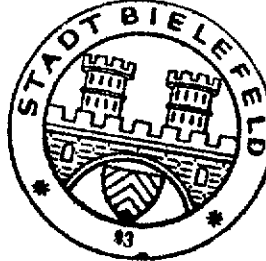
Ratsmitglied

Seckmann
Schriftführer

Dieser Plan hat als Entwurf einschließlich des Textes und der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 18. 08. 1976 - BGBI. I S. 2256 - in der Zeit vom 15. JAN. 1979 bis 16. FEB. 1979 öffentlich ausgelegen.

Die Offenlegung wurde am - 6. JAN. 1979 ortsüblich bekanntgemacht.

Bielefeld, den 19. FEB. 1979



STADT BIELEFELD
Der Oberstadtdirektor
- Planungsamt -
I.A.

Müller
Stadtoberinspektor

Die in diesem Plan eingetragene Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 1 und 6 des Bundesbaugesetzes vom 18. 08. 1976 - BGBI. I S. 2256 - am _____ vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.

Bielefeld, den _____

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Schriftführer

Dieser Plan hat einschließlich des Textes und der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 18. 08. 1976 - BGBI. I S. 2256 - in der Zeit vom _____ bis _____ erneut öffentlich ausgelegen.

Die erneute Offenlegung wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Bielefeld, den _____

STADT BIELEFELD
Der Oberstadtdirektor
- Planungsamt -
I.A.

~~Die in diesem Plan eingetragene Änderung hat der Rat der Stadt am _____ beschlossen.~~

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 18. 08. 1976 - BGBI. I S. 2256 - und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 - GV NW 1975, S. 91 - vom Rat der Stadt am 18. JUNI 1979 als Satzung beschlossen worden.

Bielefeld, den 19. JUNI 1979

Schwick

Oberbürgermeister

Münnich

Ratsmitglied

Seckmann
Schriftführer

Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidenten:
